

A1 Termin der Diözesankonferenz 2019

Gremium: Diözesanleitung
Beschlussdatum: 29.08.2018
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

- 1 Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass die jährliche Diözesankonferenz im
- 2 Jahr
- 3 2019 vom 27. bis 29. September 2019 stattfindet.

Begründung

Laut der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz ist es Aufgabe der Diözesankonferenz, den Termin der jährlichen Diözesankonferenz zu beschließen.

Weitere Informationen zur Begründung erfolgen mündlich auf der Diözesankonferenz.

A2 Starterpaket Inhalt

Gremium:	Diözesanausschuss
Beschlussdatum:	29.08.2018
Tagesordnungspunkt:	1. Anträge

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass das bestehende Starterpaket für
2 Neumitglieder wie folgt überarbeitet wird.

3 Bisheriger Inhalt:

- 4 • Anschreiben
- 5 • KjG-Mitgliedsausweis
- 6 • KjG-Bändchen
- 7 • Selbstverpflichtungserklärung

8 Inhalt des neuen Pakets:

- 9 • Personalisiertes Anschreiben (wird von der jeweiligen KjG personalisiert)
- 10 • Urkunde mit Beitrittsdatum
- 11 • KjG-Bändchen
- 12 • Aufkleber
- 13 • Bleistift
- 14 • Informationen/Werbung/Termine der örtlichen KjG
- 15 • Kein Mitgliedsausweis mehr
- 16 • Keine Selbstverpflichtungserklärung mehr

17 Zuständig für die Erarbeitung ist der DAS und für die Umsetzung die KjG-
18 Diözesanstelle.

Begründung

Der Diözesanausschuss hat sich im vergangenen Jahr viel mit dem Thema „Mitgliedergewinnung“ und in dem Rahmen auch mit dem Starterpaket auseinandergesetzt. Einer der ersten Berührungspunkte von Neumitgliedern mit dem Diözesanverband ist dieses Starterpaket.

Dieses wurde bisher nicht kindgerecht gestaltet und enthielt nur wenige Informationen über die KjG selbst.

Die Idee hierbei ist, das Anschreiben durch die jeweilige KjG-Pfarrgemeinschaft personalisieren zu lassen, um die Neumitglieder persönlich ansprechen zu können.

Die Mitglieder sollen sich willkommen fühlen und dies soll durch das Starterpaket verwirklicht werden.

Die jeweilige KjG-Pfarrgemeinschaft soll dazu noch die Möglichkeit haben, Infos zu bevorstehenden Aktionen, Terminen und Kontaktdaten zum Starterpaket hinzuzufügen, um mit den Neumitgliedern in Kontakt treten zu können und einen persönlichen Bezug zu schaffen. Darüber hinaus soll kurz und knapp erklärt werden, warum die Neumitglieder Post aus Paderborn bekommen, damit der Diözesanverband kurz erklärt werden kann.

A3 Herabsetzung des Mindestalters für Ausbildungsangebote

Gremium: Bezirk Hochsauerland-Waldeck
Beschlussdatum: 29.08.2018
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

- 1 Die KjG-Diözesankonferenz möge beschließen:
- 2 Die Diözesanleitung wird damit beauftragt, sich bei der Abteilung Jugendpastoral
- 3 des Erzbistums Paderborn für eine Herabsenkung des Mindestalters von 16 Jahren
- 4 am ersten Ausbildungstag auf 15 Jahre am ersten Ausbildungstag in den Standards
- 5 zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche in der Katholischen
- 6 Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn stark zu machen.
- 7 Sollte dies nicht gelingen, wird sie damit beauftragt, ein Bildungsangebot zu
- 8 schaffen, welches speziell auf diese Altersgruppe und den Einstieg in die
- 9 Leitungstätigkeiten ausgerichtet ist und den Ausbildungsstandards entspricht.

Begründung

Auf der Bezirkskonferenz des KjG-Bezirks Hochsauerland-Waldeck am 25. Februar 2018 wurde von der KjG St. Andreas Velmede ein Antrag gestellt, der die Bezirksleitung damit beauftragt, einen Antrag zur Senkung des Mindestalters für Ausbildungsangebote von 16 auf 15 Jahre zu stellen.

In einigen Leitungsrunden sind die Leiter*innen bei ihrem Einstieg in die Leitungsrunde 15 Jahre alt. Häufig wird ihnen hier schon Verantwortung für Aktionen oder sogar eine Gruppenstunde übertragen. Ausschlaggebend für das Eintrittsalter ist oft das Ferienlager als Zeitpunkt, an dem die Leiter*innen 16 Jahre alt sein müssen. Dieses liegt jedoch häufig am Ende eines „KjG-Jahres“.

Die Ausbildungsangebote für Leiter*innen, insbesondere die Juleica-Kurse und Präventionsschulungen, können Leiter*innen erst ab dem 16. Lebensjahr besuchen. Was für viele neue Leiter*innen ein Problem darstellt, da sie häufig ein ganzes Jahr lang warten müssen und es ihnen teilweise nicht möglich ist, die bestehenden Angebote (z. B. Juleica-Kurse in den Osterferien) altersbedingt zu nutzen. Es kommt also häufig vor, dass die Leitungsrunde sie als fähig ansieht, Verantwortung zu übernehmen und viele auch sehr engagiert sind und sich diesbezüglich fortbilden wollen, dies jedoch durch das Alter nicht möglich ist. Zumal ist ein Juleica-Kurs häufig (und eine Präventionsschulung immer) eine Voraussetzung, um die stattfindende Ferienfreizeit zu begleiten. Dies führt allerdings häufig zu Problemen, wenn Leiter*innen erst kurz vor der Freizeit 16 werden, da nicht immer 7 Teilnehmer*innen für eine Präventionsschulung zu einem passenden Termin vor Ort gefunden werden können.

Mit diesem Antrag möchten wir erreichen, dass die 15-jährigen Leiter*innen die Möglichkeit bekommen, sich bereits am Anfang ihrer Leitungstätigkeiten fortzubilden. Zum einen um Sicherheit in ihrem Leitungsverhalten, aber auch nötige Informationen und Handlungsideen zu bekommen. Des Weiteren wird es leichter, einen Übergang vom Gruppenkind zum*r Leiter*in zu gestalten und diese an die KjG durch Kurse etc. zu binden und ihnen zu vermitteln, was KjG eigentlich ist.

Die KjG ist ein Verband, der es Kindern und Jugendlichen ermöglichen möchte, mitzureden und mitzugestalten und auch, wenn Leiter*innen evtl. mehr Verantwortung zukommt, wenn sie entsprechende Kurse gemacht haben, weil sie dieses Grundwissen vermittelt bekommen haben, so spricht die KjG nicht grundlos ihren Pfarrgemeinschaften zu, selbst entscheiden zu dürfen, wer Leiter*in wird und wer nicht. Diese Entscheidung auf Pfarrebene möchten wir damit gerne stützen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Leiter*innen fortzubilden.

In der Arbeitsgemeinschaft, welche sich in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbistum mit der Frage der Ausbildungsstandards beschäftigt, wurde das Mindestalter für Ausbildungsangebote erst vor wenigen Jahren von 18 Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt. Sicherlich ist es daher fraglich, ob das Alter noch weiter herabgesetzt werden sollte. Einige Argumente hierbei bezogen sich auf entwicklungspsychologische, rechtliche, pädagogische, soziologische und verbandspolitische Gesichtspunkte. Viele davon ändern sich unserer Meinung nach höchstens minimal im Unterschied zwischen 15- und 16-jährigen, zumal man es in dieser Phase der Jugend schwer am Alter festmachen kann, ob jemand fähig ist, eine Gruppe zu übernehmen, weswegen u. a. den PGs diese Entscheidung obliegt.

Da der KjG-Diözesanverband Paderborn ein anerkannter Träger der Ausbildungsstandards ist und es eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden wie bspw. der KLJB bezüglich verschiedener Ausbildungsangebote gibt, ist es uns wichtig, dies nicht auf's Spiel zu setzen, indem wir uns einfach gegen die Ausbildungsstandards richten und 15-jährige zu Ausbildungsangeboten zulassen. Es ist uns allerdings wichtig, diesem Wunsch eine Stimme zu geben und dafür zu kämpfen, dass die Wünsche unserer Mitglieder Gehör finden, zumal die Pfarrgemeinschaft, die diesen Antrag gestellt hat, nicht die einzige ist, die vor dem Problem steht, ihre neuen Leiter*innen nicht zum passenden Zeitpunkt ausbilden zu können. Deswegen möchten wir, sollte das Anliegen, das Mindestalter herabzusetzen, scheitern und damit der Leitungsrunde die Möglichkeit verwehrt werden, ihre Leiter*innen passend auszubilden, die Diözesanleitung dazu verpflichtet, ein passendes Angebot zu schaffen, um die 15-jährigen Leiter*innen trotzdem zu unterstützen und ihnen Halt, Sicherheit und nötige Informationen, sowie die Möglichkeit zum Austausch und zur Teilnahme an KjG-typischen Aktionen und Angeboten zu geben.

Weitere Informationen können bei der Bezirksleitung HSW angefragt werden und eine Einführung in den Antrag erfolgt nochmals mündlich.

A4 Einrichtung Satzungsausschuss

Gremium: Satzungsausschuss
Beschlussdatum: 29.08.2018
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

- 1 Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass ein Satzungsausschuss für den
- 2 Zeitraum von zwei Jahren eingerichtet wird. In diesen werden drei Männer und
- 3 drei Frauen von der Diözesankonferenz gewählt. Außerdem gehören dem Ausschuss
- 4 ein*e Vertreter*in aus dem DAS sowie ein*e Vertreter*in aus der DL an. Diese
- 5 werden vom entsprechenden Gremium entsandt.
- 6 Der Satzungsausschuss hat die Aufgabe, die Diözesanleitung zu
- 7 Satzungsangelegenheiten aller Ebenen zu beraten und zu unterstützen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

A5 Notfalltelefon

Gremium:	Diözesanleitung
Beschlussdatum:	29.08.2018
Tagesordnungspunkt:	2. Satzungsänderungsanträge

- 1 Der KjG-Diözesanverband Paderborn stellt das Notfalltelefon während der
- 2 Sommerferien NRW und nach Bedarf für KjG-Ferienfreizeiten und nach Bedarf
- 3 weiterhin zur Verfügung.

Begründung

Je ein*e Referent*in des KjG-DV ist über das Notfalltelefon in den Sommerferien 24h erreichbar. Dort bekommen die KjGleiter*innen aus unserm Erzbistum Hilfe bei allen großen und kleinen Problemen des Ferienfreizeitalltags. Neben der Beratung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wurden die Ferienfreizeitteams in den letzten Jahren bei Konflikten im Team, dem Finden des richtigen Umgangs mit Kindern die besondere Herausforderungen darstellen, der Beschaffung neuer Ausweisdokumente im Ausland, der Beantwortung von Versicherungsfragen und vielem mehr unterstützt. Uns ist ein großes Anliegen Hilfestellung nicht nur bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen, sondern auch bei Versicherungsfragen, Umgang bei Leitungsproblematiken etc. zu gewährleisten.

Als DL haben wir uns im vergangenen Jahr die Frage gestellt, ob eine Zusammenlegung des Telefons mit anderen katholischen Kinder- und Jugendverbänden sinnvoll wäre. Das würde die finanzielle Belastung (ca. 2500€ – 2700€) des KjG-DV auf mehr Akteur*innen aufteilen. So eine Kooperation gibt es zwischen der DPSG und der KLJB schon. Wir haben uns im Zuge der Diskussionen dafür entschlossen, die Frage an die Diko zu geben, denn hier sitzen die Menschen die am meisten Nutzen vom Notfalltelefon haben.

Trotz der finanziellen Ersparnis gibt es aus unserer Sicht einige Gründe die gegen eine Zusammenlegung sprechen. Zum einen ist das Notfalltelefon der KLJB und DPSG eine Nummer nur für Kinderschutz Notfälle, also alles rund um Kindeswohlgefährdungen, Versicherungsfragen, Konfliktberatungen etc. haben hier keinen Platz. Zum anderen sind wir Auffassung, dass ein Nummernwechsel (dies wäre bei einer Kooperation wahrscheinlich), das Risiko birgt, dass es einzelne Menschen oder ganze Pfarrgemeinschaften nicht mitbekommen. Gibt es dann Bedarf, erreichen die Personen niemanden mehr unter der altbekannten Nummer.

Bei einer Kooperation mit z.B. DPSG und KLJB kennen die Referent*innen der KjG die Ortsgruppen gar nicht und kann deren Ressourcen noch weniger einschätzen als bei KjG-eigenen Pfarrgemeinschaften. Zusätzlich sind wir der Überzeugung, dass die Hemmschwelle, das Notfalltelefon anzurufen an sich schon hoch genug ist. Sind dann völlig Unbekannte am Telefon, wird diese Hemmschwelle noch höher und Leitende trauen sich weniger anzurufen. Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass bei der DPSG und KLJB zur Zeit (auch) Vorstandsmitglieder das Notfalltelefon haben. Diese sind in der Regel nicht so gut ausgebildet wie unsere Referent*innen. Das Notfalltelefon soll Gruppenleitenden Sicherheit vermitteln und Kinder schützen. Das ist unser größtes Anliegen und sollte es auch bleiben.

A6 Gründung eines Geistlichen Zentrums

Gremium: Diözesanleitung
Beschlussdatum: 29.08.2018
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

- 1 Der KjG-Diözesanverband Paderborn führt ein Projekt zur Gründung eines
- 2 Geistlichen Zentrums im Sinne des Zukunftsbildes durch. Er kooperiert dabei mit
- 3 dem Erzbischöflichen Generalvikariat und wird dabei vom BDKJ unterstützt.

Begründung

Um was geht es?

Auf dem Gebiet der Gemeinde St. Michael Ummeln in Bielefeld soll in Trägerschaft des KjG-Diözesanverbandes Paderborn ein sog. „Geistliches Zentrum“ gegründet werden. Das Geistliche Zentrum soll in diesem Fall ein Lern- und Erfahrungsort für KjGler*innen und interessierte Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene sein, an dem sie ihr Christ*insein vertiefen können. Es ist auch ein Ort für Menschen, die mit Glauben wenig/keine Berührungspunkte haben und auf der Suche nach Gott sind. Es ist somit eine Möglichkeit, Glauben in Gemeinschaft zu leben und altersgerechte spirituelle Angebote wahrzunehmen.

Was sind die Rahmenbedingungen?

Es handelt sich bei der Gründung des Geistlichen Zentrums um ein Projekt, welches zunächst auf 5 Jahre angelegt ist. Dabei kooperiert der KjG-Diözesanverband mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat.

Vom Erzbistum gibt es die Zusage, dass eine Person mit 50%-Beschäftigungsumfang finanziert wird, die vom KjG-Diözesanverband angestellt wird. Diese Person entwickelt ein Konzept für das Geistliche Zentrum, wird die Angebote bewerben, (mit-)durchführen und sich einen (Diözesanen Arbeits-)Kreis von Ehrenamtlichen aufbauen, welcher sie bei der Durchführung der Angebote unterstützt.

Ein Projektbeirat begleitet das Projekt. Dieser Beirat soll besetzt sein mit dem Pfarrer vor Ort und Akteur*innen der Abteilung Jugendpastoral des Erzbistums, des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, der KjG St. Michael Ummeln und des KjG-Diözesanverbandes Paderborn. In der Startphase des Projektes werden die konkreten Mitglieder des Beirates festgelegt.

Die KjG St. Michael Ummeln befürwortet das Projekt, kann allerdings nicht garantieren, dass Mitglieder aus der Leitungsrunde oder Mitglieder der KjG im Projekt mitarbeiten werden.

Was bedeutet das für unsere Finanzen?

Neben der Finanzierung der 50%-Stelle durch das Erzbistum entstehen dem KjG-Diözesanverband wenige bis keine Kosten. Aktuell wird die Übernahme von Sachkosten verhandelt. Im neuen System der Verteilung von Kirchensteuermitteln unter den Jugendverbänden (ab 2019) wirken sich spirituelle Angebote besonders positiv aus.

Was möchten wir von euch als Delegierte?

Die Gründung eines Geistlichen Zentrums ist eine Chance für den KjG-Diözesanverband. Zum einen können hier innovative Zugänge zum Glauben für junge Menschen geschaffen werden. Zum anderen kann das K in der KjG dadurch wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden. Es bedeutet aber auch, sich der Herausforderung zu stellen, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteur*innen aktiv voranzutreiben und die Verantwortung für die bereitgestellten Finanzmittel zu übernehmen.

Für die weiteren Verhandlungen möchten wir als Diözesanleitung wissen, ob ihr als Delegierte hinter der Gründung eines Geistlichen Zentrums in Trägerschaft des DVs steht.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

A7 Teilnahme an dem NRW-weiten Großevent 2020

Gremium:	Diözesanleitung
Beschlussdatum:	29.08.2018
Tagesordnungspunkt:	2. Satzungsänderungsanträge

- 1 Der KJG-Diözesanverband nimmt an dem NRW-weiten Großevent 2020 zum 50-jährigen
- 2 Jubiläum der KJG im Diözesanverband Aachen teil.

Begründung

Da die KJG im Jahr 2020 50 Jahre alt wird und um dieses gebührend zu feiern, hat die Landesversammlung 2018 ein NRW-weites Großevent 2020 beschlossen. Dieses soll an einem geeigneten Ort im Diözesanverband Aachen stattfinden. Die Vor- und Nachbereitung, sowie die Finanzierung liegen bei allen teilnehmenden Diözesanverbänden. Eine geeignete Organisationsstruktur wird vom Landespräsidium beschlossen. Bis zum 31. Dezember sollen alle Diözesanverbände dem Landespräsidium melden, ob sie an dem Event teilnehmen wollen.

SÄA1 Geistliche Leitung

Gremium: Satzungsausschuss, Diözesanleitung
Beschlussdatum: 29.08.2018
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen:
2 Die Satzung des "KjG-Diözesanverband Paderborn e. V." wird wie folgt geändert:

3 bisheriger Satzungstext

4 Änderung des Satzungstextes

5 7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung

6 (1) Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs Personen¹¹:

- 7 • drei Frauen,
- 8 • zwei Männern,
- 9 • einem Geistlichen Leiter.

10 ¹¹Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
11 nicht alle Ämter besetzt sind.

12 7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung

13 1. Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs fünf Personen¹¹:

- 14 • drei zwei Frauen,
- 15 • zwei Männern,
- 16 • einer Geistlichen Leiterin/einem Geistlichen Leiter.

17 ¹¹Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
18 nicht alle Ämter besetzt sind.

Begründung

Im Anschluss an die Diözesankonferenz 2015 hat sich der Satzungsausschuss mit den Gremien des KjG-Diözesanverbandes mit der Zusammensetzung und Ausgestaltung der Diözesanleitung bezüglich des Amtes der Geistlichen Leitung auseinandergesetzt. Auf der ordentlichen Diözesankonferenz 2016 wurde daraufhin für eine andere Zusammensetzung und Ausgestaltung der Diözesanleitung votiert. Insbesondere ging es darum, das Amt der Geistlichen Leitung für Frauen und männliche Laien zu öffnen.

Die dann auf der Diözesankonferenz 2017 beschlossene Satzungsänderung zur Zusammensetzung der Diözesanleitung wurde von der Bundesebene hinsichtlich der Kopplung des Ausgleichsamtes an die Amtszeit der Geistlichen Leitung nicht genehmigt (näheres zu dem gesamten Vorgang steht im Bericht des Satzungsausschusses).

Nach Änderung der Bundessatzung auf der Bundeskonferenz 2018 ist es uns nun möglich, das hier vorliegende Modell zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Wir können damit das Votum der Diözesankonferenz 2016 realisieren.

Die hier vorgeschlagene Zusammensetzung der Diözesanleitung:

- erfüllt den Wunsch der Diözesankonferenz
- bietet eine höhere Flexibilität bei der Kandidat*innensuche für das Amt der Geistlichen Leitung
- verhindert Abhängigkeitsverhältnisse bei der Wahl und Amtszeit
- ermöglicht die Wahl einer Geistlichen Leitung aufgrund der Qualifikation und nicht aufgrund des Geschlechts.

SÄA2 Korrektur Wahlordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

1 Die Diözesankonferenz möge folgende Änderung der Wahlordnung beschließen:

2 Bisherige Fassung:

3 3. Wahlausschuss

4 1. (...)

5 2. Es können nur Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes Paderborn in den
6 Wahlausschuss gewählt werden. Es können nur Personen in den Wahlausschuss
7 gewählt werden, die Mitglied in einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe im
8 „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ sind.

9 Zu ändernde Fassung:

10 3. Wahlausschuss

11 1. (...)

12 2. Es können nur Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes Paderborn in den
13 Wahlausschuss gewählt werden. Es können nur Personen in den Wahlausschuss
14 gewählt werden, die Mitglied in einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe im
15 „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ sind.

Begründung

Die Formulierung des ersten, zu streichenden Satzes ist inhaltlich nicht korrekt, da die Mitglieder des KjG-Diözesanverbandes die KjG-Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen sind. Diese können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden, sondern nur natürliche Personen.

SÄA3 Ergänzung zur Beitragsordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Diözesanleitung
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

- 1 Die Diözesankonferenz möge folgenden Absatz der Beitragsordnung hinzufügen:
- 2 Abstimmungen über Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der
- 3 Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Begründung

Erfolgt mündlich.